

# **Richtlinien**

## **des Landkreises Marburg-Biedenkopf für die Vergabe und Benutzung von kreiseigenen Sportstätten zu außerschulischen Zwecken**

### **I. Allgemeines**

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterhält eine Vielzahl von Sportstätten. Diese Sportstätten dienen vorrangig dem Sportbetrieb der vom Landkreis Marburg-Biedenkopf getragenen Schulen.

Darüber hinaus können diese kreiseigenen Sportstätten auf Antrag für außerschulische, nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden; ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

#### **1. Vergabegrundsätze**

##### **1.1 Als Sportstätten gelten**

- alle Turn- und Sporthallen, einschließlich der zu diesen Hallen gehörenden Kraft- und Konditionsräume, Gymnastikhallen - nachfolgend nur als Sporthallen bezeichnet
- alle Außensportanlagen

1.2 Die außerschulische Benutzung der Sportstätten darf den ordnungsgemäßen Sportunterricht der Schulen nicht beeinträchtigen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

1.3 Die kreiseigenen Sportstätten können auch in den Ferien benutzt werden, soweit die Grundreinigung nicht beeinträchtigt wird, keine dringenden Reparaturarbeiten etc. durchgeführt werden müssen und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist.

Sofern die genannten Voraussetzungen gegeben sind, können die Sportstätten in den Ferien wie folgt benutzt werden:

- Weihnachtsferien: Ab der zweiten Januarwoche
- Osterferien: Während der Dauer der gesamten Ferien
- Sommerferien: Während der letzten zwei Wochen, soweit die Ferien nicht bis spätestens zum 15.08. enden
- Herbstferien: Während der Dauer der gesamten Ferien

### **II. Überlassungspartner/innen**

#### **2. Sporthallennutzer/innen**

2.1 Die Sportstätten des Landkreises Marburg-Biedenkopf werden neben den Schulen bevorzugt den Sportvereinen und Sportverbänden im Landkreis Marburg-Biedenkopf, die dem Landessportbund Hessen bzw. dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind, zur Ausübung des Sports (Lehr- und Übungsbetrieb sowie Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von Wettkämpfen, Meisterschaftsspielen, Freundschaftsspielen, Turnieren usw.) überlassen.

2.2 Anderen Verbänden, Vereinen, VHS-Gruppen und Einzelpersonen können kreiseigene Sportstätten zur Ausübung des Sports nur überlassen werden, wenn die sportlichen Belange der Schulen und der Sportvereine und Sportverbände nicht beeinträchtigt werden.

- 2.3 Die Benutzung der Sportstätten für nichtsportliche Zwecke wird in der Regel nicht gestattet. Für kulturelle Veranstaltungen werden kreiseigene Sportstätten nur dann zur Verfügung gestellt, wenn keine geeigneten Räume in der betreffenden Stadt/Gemeinde vorhanden sind. In Ausnahmefällen ist auf die Eigenart der Sporthalle, insbesondere auf den Sporthallenboden besondere Rücksicht zu nehmen.

### III. Antrags- und Zuweisungsverfahren

Jede Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte bedarf einer schriftlichen Genehmigung des Kreissportamtes. Ausnahmen gelten lediglich für die Sporthallen, deren Verwaltung den Gemeinden gemäß besonderer Vereinbarung übertragen wurde.

#### 3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Antrag auf Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte ist schriftlich an den Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf -Sportamt- Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu richten.

- 3.2 Anträge auf Zuweisung von Nutzungszeiten für die laufende Benutzung der Sportstätten (Trainings- und Übungsstunden) sind zu stellen:

Für das Sommerhalbjahr bis 01. März

Für das Winterhalbjahr bis 01. September

- 3.3 Anträge für die einmalige Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an das Kreissportamt zu richten.

- 3.4 Zur Sicherstellung der Termine für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, Rundenwettkämpfen etc. haben die Vereine und Verbände rechtzeitig Terminreservierungen vorzunehmen. Die endgültige Terminreservierung erfolgt dann aufgrund der jeweils gültigen Spielpläne.

#### 4. Nutzungszeiten

##### 4.1 Schulische Nutzung

Den Schulen stehen ihre Anlagen in der Regel montags bis freitags bis 17.00 Uhr und samstags bis 13.00 Uhr zur Verfügung.

##### 4.2 Außerschulische Nutzung

Den übrigen Nutzungsberechtigten können die Schulsportstätten montags bis freitags in der Regel ab 17.00 Uhr, samstags ab 14.00 Uhr und sonntags und an schulfreien Tagen ab 09.00 Uhr zur Verfügung stehen.

Die Nutzungszeit endet spätestens um 22.00 Uhr. Um 22.15 Uhr müssen alle Personen das Schulgrundstück verlassen haben.

Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- und Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22.00 Uhr beendet sind.

Alle übrigen Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kreissportamtes.

#### 5. Nutzungserlaubnis

- 5.1 Das Kreissportamt entscheidet über alle Anträge auf Benutzung einer kreiseigenen Sportstätte durch schriftlichen Bescheid. Von diesem Bescheid erhält die Schulleitung eine Durchschrift, die sie auch dem/der Hausmeister/-in, Hallenwart/-in, Platzmeister/-in etc. zur Kenntnis zu geben hat.

- 5.2 Die Benutzungserlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätten bzw. Übungsflächen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bedingungen dieser Richtlinien und der jeweils gültigen Benutzungsordnung vom Benutzer anerkannt werden.
- 5.3 Für die laufende Benutzung einer Sportstätte werden zwischen dem Landkreis und dem Nutzungsberechtigten Benutzungsverträge geschlossen. Die Sportstätte darf nur zu den im offiziellen Hallenbelegungsplan, der für bestimmte Zeiträume ausschließlich vom Kreissportamt aufgestellt und bekannt gegeben wird, genutzt werden.

Der jeweils gültige Hallenbelegungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Sporthalle bzw. an der Außen Sportanlage auszuhängen.

Bestehende Benutzungspläne haben Gültigkeit bis zu ihrer notwendig werdenden Änderung.

- 5.4 Für die einmalige Benutzung einer Sportstätte zur Durchführung einer Veranstaltung gilt:

Soweit der Nutzungsberechtigte kein dem Landessportbund angehörender Turn- und Sportverein ist und nicht bereits ein Benutzungsvertrag für die laufende Benutzung der Sportstätte besteht, ist ein besonderer Benutzungsvertrag abzuschließen.

Alle übrigen Nutzungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid gemäß Ziffer 5.1

- 5.5 Die Benutzung einer Sporthalle schließt auch die Benutzung der dazugehörenden Umkleide- und Duschräume ein. Bei der Benutzung von Außensportanlagen ist die Inanspruchnahme der Umkleide- und Duschräume besonders zu beantragen.

## **6. Erlöschen der Zuweisung**

- 6.1 Die Benutzungszuweisung wird bei nichtordnungsgemäßigem Betrieb und bei Verstößen gegen diese Richtlinien entzogen.
- 6.2 Die Benutzungszuweisung kann auch bei unregelmäßigem und unzureichendem Besuch entzogen werden. In der Regel sollte bei der Benutzung von kreiseigenen Sportstätten eine Gruppenstärke von 15 Personen erreicht werden. Für Ein-Feld-Sporthallen gilt eine Mindeststärke von 10 Personen.

## **IV. Allgemeine Benutzungspflichten**

Für die Benutzung von kreiseigenen Sportstätten gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.

### **7. Es sind folgende allgemeine Pflichten bei der Benutzung zu beachten:**

- 7.1 Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die kreiseigenen Sportstätten pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Entstandene Schäden während der Benutzungszeit am Gebäude oder an den Einrichtungen sind unverzüglich der Schulleitung bzw. dem/der Hausmeister/-in und dem Kreissportamt zu melden.
- 7.2 Bei Überlassung dürfen nur die in der Erlaubnis bezeichneten Räume nebst Inventar und die dazugehörenden Nebenräume (z. B. Toiletten, Umkleieräume usw.) sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.
- 7.3 Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in den kreiseigenen Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen für den Verkauf von alkoholischen Getränken können auf besonderen Antrag bei Veranstaltungen zugelassen werden. Bei Jugendsportveranstaltungen sind keine Ausnahmen möglich.

- 7.4 Der Verkauf von Getränken aller Art sowie der Verkauf von Speisen aller Art bei Veranstaltungen in kreiseigenen Turn- und Sporthallen bedarf der Genehmigung durch das Kreissportamt.

Eine derartige Genehmigung kann nur für Punkt- und Pokalspiele und überörtliche Veranstaltungen erfolgen.

Der Verkauf und Genuss von Getränken und Speisen kann nur in einem Vorraum bzw. Nebenraum einer Sporthalle erfolgen. Der Verzehr im Innenraum der Sporthalle ist grundsätzlich nicht gestattet.

- 7.5 Für den Verkauf und Genuss von Getränken und Speisen auf Außensportanlagen werden jeweils besondere Regelungen entsprechend dieser Richtlinien getroffen.
- 7.6 Den Anordnungen der Beauftragten des Sportamtes, der Schulleitung und des/der Hausmeisters/-in, Hallenwartes/-in ist zu folgen.

## **V. Sonstige Pflichten der Benutzer**

### **8. Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- 8.1 Vereine und sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und die Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch die Übungs- und Veranstaltungsleiter prüfen zu lassen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht genutzt werden.
- 8.2 Die Vereine sind verpflichtet, dem Kreisausschuss - Sportamt - sowie der Schulleitung die Namen der Übungsleiter und der Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Können Übungsstunden von Vereinen aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist der/die zuständige Hausmeister/-in rechtzeitig vom Verein zu unterrichten.
- 8.4 Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung des Kreissportamtes und der Schulleitung entliehen werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in den kreiseigenen Sportstätten nur mit Zustimmung des Kreissportamtes benutzt und gelagert werden.

### **9. Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter**

- 9.1 Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung und in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen betreten werden. Sie müssen eine Sohle haben, die keine Abriebstreifen auf dem Hallenboden hinterlässt. Turn- oder Hallenschuhe dürfen nicht bereits für den Weg zur Halle benutzt werden.

Außensportanlagen mit Rasenflächen können mit Fußballschuhen bespielt werden. Die Benutzung von Kunststoff-Leichtathletik-Anlagen ist mit entsprechendem Schuhmaterial mit Spikes mit einer Dornenlänge von maximal 6 mm möglich.

- 9.2 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Sportgruppen dürfen die Warmwasserduschen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten benutzen.

### **10. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

- 10.1 Der Veranstalter ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen müssen für jedermann als Ordner erkennbar sein.
- 10.2 Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 10.3 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in einer Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Kreissportamtes.

10.4 Werbung in kreiseigenen Sportstätten ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Kreissportamtes gestattet.

10.5 Das Kreissportamt kann im Einzelfall für Veranstalter, Besucher und Benutzer besondere Anordnungen erlassen.

## **VI. Hausrecht**

### **11. Wahrnehmung**

11.1 Von diesen Richtlinien wird das dem/der örtlichen Schulleiter/-in, zustehende Hausrecht nicht berührt. Schulleiter/-in, Hausmeister/-in, Hallenwart/-in, Beauftragte des Kreissportamtes, des Schulamtes und des Bauamtes haben jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Anlagen; ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

### **12. Zuwiderhandlungen**

12.1 Benutzer und Besucher der kreiseigenen Sportstätten, die diesen Richtlinien zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

## **VII. Rechtsfolgen der Benutzung**

### **13. Benutzungsentgelt**

13.1 Die Sportstätten des Landkreises Marburg-Biedenkopf werden für den Trainings- und Übungsbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellt.

13.2 Darüber hinaus werden die Sportstätten für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen für alle Meisterschaftswettbewerbe sowie für alle Jugendsportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

13.3 Bei der Benutzung von kreiseigenen Sportstätten für alle übrigen Veranstaltungen ist, insbesondere zur teilweisen Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für Heizung, Licht, Wasser etc. ein Benutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu zahlen.

13.4 Über die Höhe des Entgeltes sowie die Fälligkeit wird vom Kreissportamt entschieden.

13.5 Das Benutzungsentgelt wird grundsätzlich vor der Benutzung fällig.

13.6 Bei nicht fristgerechter Zahlung des Benutzungsentgeltes werden die gemieteten Räume bzw. Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt.

### **14. Haftung**

14.1 Die Benutzung von kreiseigenen Sportstätten, der Nebenräume und der benutzten Einrichtungen sowie das Betreten der Anlagen und Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2 Der Landkreis Marburg-Biedenkopf haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen, von Benutzern und Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

14.3 Die Nutzungsberechtigten stellen den Landkreis Marburg-Biedenkopf von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

14.4 Die Nutzungsberechtigten verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

14.5 Die Nutzungsberechtigten haften dem Landkreis Marburg-Biedenkopf für alle Schäden und Nachteile, die dadurch entstehen, dass die Nutzungsberechtigten die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht oder schlecht erfüllen. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für Schäden, die durch sie, ihre Organe, ihre Beauftragten, ihre Mitglieder oder durch sonstige Dritte verursacht werden, die auf ihre Veranlassung mit der Sportstätte in Berührung gekommen sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

14.6 Die Nutzungsberechtigten haben bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Auf Verlangen des Landkreises haben die Nutzungsberechtigten die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **VIII. Inkrafttreten**

15.1 Diese Richtlinien wurden am 19.11.1991 auf Empfehlung der Kreissportkommission vom Kreisausschuss beschlossen.

15.2 Alle bisher erlassenen Richtlinien über die Vergabe und Benutzung von Sportanlagen des Landkreises Marburg-Biedenkopf werden hierdurch aufgehoben.

Marburg, 20.01.1992

Der Kreisausschuss des  
Landkreises Marburg-Biedenkopf  
gez. Dr. Kurt Kliem  
Landrat